

**Ergänzende Bedingungen  
und Hinweise zu den  
„Technischen Anschlussbedingungen  
für den Anschluss an das  
Niederspannungsnetz (TAB 2019)“**

der GELSENWASSER Energienetze GmbH

Die Gelsenwasser Energienetze GmbH (nachfolgend GWN genannt) ist Verteilnetzbetreiber (VNB) für das Elektrizitätsnetz in Stolzenau, ab dem 01.01.2022 in Rehburg-Loccum und ab dem 01.01.2023 in den Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl und Senden. Es gelten neben den Bedingungen der TAB 2019 des BDEW folgende ergänzende Bedingungen und Erläuterungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz. Hiervon unberührt gilt grundsätzlich die aktuelle Fassung der VDE AR-N 4100 und 4105.

#### **Zu 1(5) Geltungsbereich**

Sie gelten ab dem 01.05.2024.

#### **Zu 4.1 (1) Anmeldung elektrischer Anlagen**

Bei der Beantragung des Hausanschlusses ist das Netzanschlussportal zu verwenden. Den Zugang zum Netzanschlussportal und alle anderen relevanten Dokumente sind auf der Internetseite [www.gw-energienetze.de](http://www.gw-energienetze.de) zu finden.

Die Beantragung einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge erfolgt über das Netzanschlussportal. Ergänzende Informationen zu den Ladeeinrichtungen sind dem Informationsblatt „Netzanschluss von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge in der Niederspannung“ auf der Internetseite der GWN zu entnehmen.

Formulare sind über folgende E-Mail-Adressen einzureichen:

Münsterland: [Netzportal-BL@gw-energienetze.de](mailto:Netzportal-BL@gw-energienetze.de)

Stolzenau und Rehburg-Loccum: [Postfach\\_GWN\\_Auftrag-BW-K@gw-energienetze.de](mailto:Postfach_GWN_Auftrag-BW-K@gw-energienetze.de)

#### **Zu 4.1 (2) Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten**

Erweiterung oder Änderung in bestehenden Kundenanlagen:

Plant der Anschlussnehmer Änderungen oder Erweiterungen, so ist GWN über dieses Vorhaben zu informieren. Die Ausführung dieser Arbeiten und die Meldung über den Abschluss der Arbeiten an GWN muss durch einen eingetragenen Installateur erfolgen. Dies gilt auch für eine vom Anschlussnutzer geplante Änderung der Betriebsführung seiner Anlage, die Auswirkungen auf den Betrieb des GWN-Netzes hat. Bei beabsichtigten Änderungen der Kundenanlage wird der Anschlussnehmer vor deren Durchführung die Zustimmung der GWN einholen, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf den Betrieb des GWN-Netzes haben können.

Falls sich durch eine Erhöhung der Netzkurzschlussleistung oder durch eine Änderung der Netzspannung wesentliche Auswirkungen auf den Netzanschluss oder auf die Kundenanlage ergeben, teilt dies GWN dem Anschlussnehmer rechtzeitig mit. Um die Betriebssicherheit der Kundenanlage zu erhalten, sind in der Folge ggf. durch den Anschlussnehmer oder durch den Anschlussnutzer Anpassungen an den technischen Stand oder an geänderte Netzverhältnisse, z.B. an eine höhere Kurzschlussleistung, durchzuführen. Der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer trägt die damit verbundenen Kosten.

Unter §14a EnWG fallenden Anlagen (z.B. Wallboxen, Speicher, Wärmepumpen und Klimaanlage) sind in jedem Fall beim der GWN anzumelden.

#### **Zu 4.2.1 (2) Allgemeines**

Bei der Inbetriebnahme des Netzanschlusses einschließlich des Hauptstromversorgungssystems und bei Inbetriebsetzung der Anschlussnutzeranlage ist der vom Netzbetreiber vorgegebene „Inbetriebsetzungsantrag“ auszufüllen. Des Weiteren ist es möglich, den Inbetriebsetzungsantrag über unser Installateurportal digital einzureichen.  
Das vorgesehene Inbetriebsetzungsdatum der Kundenanlage ist mit GWN abzustimmen. Die Fertigstellung bzw. vollständig ausgefüllte Inbetriebsetzungsmeldung erfolgt spätestens 14 Tage vor der endgültigen Inbetriebsetzung durch einen eingetragenen Installateur über das Internetportal.

#### **Zu 4.2.1 (3) Allgemeines**

Die Zuordnung von Trennvorrichtungen zur Anschlussnutzeranlage muss deutlich erkennbar sein, z.B. durch Beschriftung.

#### **Zu 4.2.1 (4) Allgemeines**

Die Trennvorrichtung bei halbindirekter Messung (Wandlermessung) ist grundsätzlich als verblombbares Sicherungselement auszuführen.

#### **Zu 4.2.2 Inbetriebnahme**

Das vorgesehene Inbetriebnahmedatum der Kundenanlage ist nach Annahme des Anschlussangebotes mit GWN abzustimmen. GWN übernimmt mit dem Sichtvermerk zum Anschlussprojekt ausdrücklich keine Verantwortung oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Projektunterlagen.

#### **Zu 4.2.3 Inbetriebsetzung**

Der Netzbetreiber muss bei jeder Inbetriebsetzung der Anschlussnutzeranlage vom Installationsunternehmen informiert werden.  
GWN behält sich vor, eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, kann GWN die Inbetriebsetzung bis zur Mängelbeseitigung untersagen.

#### **Zu 4.3 Plombenverschlüsse**

Zu 4.3 Plombenverschlüsse Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch GWN, den Messstellenbetreiber oder durch deren Beauftragte angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht unzulässig geöffnet werden. Plombierungen von eingetragenen Elektroinstallateuren, die in ein Installateurverzeichnis eines anderen Netzbetreibers eingetragen sind, werden von GWN anerkannt, sofern anhand des Plombiermaterials die Herkunft erkennbar ist (Plombe mit Netzbetreiber Namen/-Logo und umseitiger Nummer des Elektroinstallateurs).

#### **Zu 5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen**

Preise für Standard-Hausanschlüsse können dem „Preisblatt Stromnetzanschluss“ entnommen werden.

#### **Zu 5.5 Netzanschluss über Erdkabel**

Bei nicht unterkellerten Gebäuden darf die Netzanschlussleitung auch durch die Bodenplatte geführt werden. Genauere Ausführung sind in den „Informationen für Bauherren und Architekten“ zu finden.

## **Zu 7.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Erfassung der an der Entnahmestelle bezogenen elektrischen Wirkarbeit erfolgt durch eine Arbeitsmessung. GWN als grundzuständiger Messstellenbetreiber setzt grundsätzlich moderne Messeinrichtungen ein. Ein intelligentes Messsystem kommt nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) zum Einsatz.

Für Kundenanlagen:

- mit einem Energiebezug von mehr als 100.000 kWh/a
- sowie für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kVA

ist eine registrierende Lastgangmessung vorzusehen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen.

Ist bei Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG eine einheitsscharfe Abrechnung erforderlich, hat der Anlagenbetreiber im Sinne des § 2 Nr. 1 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dafür Sorge zu tragen, dass eine geeichte Messeinrichtung (bei neuem Zähler: Konformitätserklärung des Herstellers) für jede Erzeugungseinheit durch einen Messstellenbetreiber gemäß MsbG installiert wird.

### Bereitstellung, Montage und Betrieb von Messeinrichtungen

Der Messstellenbetreiber stellt grundsätzlich den Zähler, die abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen und die Wandler zur Verfügung.

Sofern die Beschaffung der Wandler durch GWN in ihrer Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber erfolgt, werden diese an den Anlagenerrichter zur Montage versandt. Montage, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen (einschließlich Modems) sowie die Messung der gelieferten/ingespeisten Energie sind Aufgabe des Messstellenbetreibers. Sofern es sich um eine Erzeugungsanlage nach EEG oder KWKG handelt, legt der Anlagenbetreiber gemäß § 10a EEG + § 14 Abs. 1 KWKG den Messstellenbetreiber fest.

Wird bei einem erforderlichen Zählerwechsel ein Zähler mit neuen Schnittstellenanforderungen oder anderen Ausgangsimpulswertigkeiten gesetzt, so ist der Umbau bzw. die Änderung der Anschlussnutzerschnittstelle durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu veranlassen.

Der Anschlussnehmer muss die Zählerfelder derart kennzeichnen, dass die Zuordnung der Trennvorrichtung und der Messeinrichtung zur jeweiligen Anschlussnutzeranlage eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Dies setzt eine vorherige Überprüfung der Zuordnung durch einen eingetragenen Installateur voraus. Weitergehende Anforderungen an die Kennzeichnung bestehen nicht.

## **Zu 7.1.2 (8) Allgemeine Anforderungen**

Zählerplätze sind entsprechend Kapitel 7 der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 zu errichten.

Bei Neuanlagen mit einem Leistungsvermögen von bis zu 40 A können Zählerplatzflächen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE) zur Aufnahme eines elektronischen Haushaltszählers (eHZ) verwendet werden.

Beim Einsatz eines BKE-Adapters ist für die Aufnahme eines Messsystems nach dem Energiewirtschaftsgesetz eine Adapterplatte mit Raum für Zusatzanwendungen (BKE-AZ) vorzusehen. Die Hutschiene montage und die Abschottung des Raums für Zusatzanwendungen erfolgen nach Kapitel 7.8 der VDE-AR-N 4100.

Alternativ können Zählerplatzflächen mit Drei-Punkt Befestigung verbaut werden. In diesem Fall sind **Zähler-Installationsklemmen** (Zählersteckklemme für 3-phasigen Anschluss, min. 63 A, mit 2 Neutralleiteranschlüssen, ggf. ohne Tarifanschlussklemmen) nach DIN VDE 0613 bzw. DIN VDE 0603-3 für den energieunterbrechungsfreien Elektrizitätszählerwechsel, im Zählerschrank vorzusehen.  
Mitzuliefern sind hierbei: 7 Stück Zähleranschlussstifte (ein Set), kompatibel mit dem Fabrikat der Zähler-Installationsklemme.

Zählerplatzflächen mit Drei-Punkt-Befestigungen sind bei folgenden Messeinrichtungen in jedem Fall vorzuhalten:

- Lastgangzähler
- Wandlerzähler

Die Belastungs- und Bestückungsvarianten von Zählerplätzen erfolgen nach Kapitel 7.3 der VDE-AR-N 4100.

Alle eHZ-tragfähigen Zählerplätze sind mit einem Optischen Kommunikationskopf (OKK) zur Übertragung von Daten und Steuersignalen (z. B. Tarifsteuerung) zwischen einem Zähler und einem Smart Meter Gateway auszustatten. Hierzu ist ein Smart-Meter-Gateway fähiger OKK mit 6-poligem Stecker wie z. B. der OKK-BKE-005-R2-N0 der Fa. EMH oder gleichwertig zu verwenden.

**Ein APZ-Feld ist grundsätzlich immer im Zählerschrank vorzusehen.**

Zur Umrüstung eines Zählerplatzes mit Dreipunktbefestigung auf BKE-I-Stecktechnik ist eine Adapterplatte mit Montagemöglichkeiten für Zusatzgeräte für weitere eHZ-Anwendungen gemäß VDE-AR-N 4100 (BKE-AZ) vorzusehen. Die Adapterplatte für die Steck-Montagetechnik ist Bestandteil der Kundenanlage. Eine ggfs. hierfür erforderliche Umrüstung ist durch den Anschlussnehmer zu veranlassen. Dies gilt auch für durch einen MSB-Wechsel erforderlich gewordene Umrüstungen.

## **Zu 7.1 (8) Allgemeine Anforderungen**

Zählerplatzflächen sind nach dem Beiblatt zur TAB Nord 2019 für das jeweilige Netzgebiet auszustatten.

### Zu 7.3 (3) Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)

Standard-Wandlergrößen: (GENAUIGKEITSKLASSE 0,5S)

Wandler	Maße Stromschiene		Maße Rundleiter	Wandlerbreite
100/5A	30 x 10 mm	2 x 20 x 10 mm	∅ 28 mm	60 mm
150/5A	30 x 10 mm	2 x 20 x 10 mm	∅ 28 mm	60 mm
150/5A	40 x 10 mm	2 x 30 x 5 mm	∅ 32 mm	71 mm
200/5A	30 x 10 mm	2 x 20 x 10 mm	∅ 28 mm	60 mm
200/5A	40 x 10 mm	2 x 30 x 5 mm	∅ 32 mm	71 mm
250/5A	30 x 10 mm	2 x 20 x 10 mm	∅ 28 mm	60 mm
250/5A	40 x 10 mm	2 x 30 x 5 mm	∅ 32 mm	71 mm
250/5A	50 x 12 mm	2 x 40 x 10 mm	∅ 44 mm	85 mm
400/5A	40 x 10 mm	2 x 30 x 5 mm	∅ 32 mm	71 mm
400/5A	50 x 12 mm	2 x 40 x 10 mm	∅ 44 mm	85 mm
500/5A	50 x 12 mm	2 x 40 x 10 mm	∅ 44 mm	85 mm
1000/5A	50 x 12 mm	2 x 40 x 10 mm	∅ 44 mm	85 mm

Sondergrößen sind separat bei GWN anzufragen.

Weitere Informationen zur Wandlermessung sind im „Informationsblatt Wandlermessung“ auf der GWN Homepage veröffentlicht.

### Zu 7.4. Erweiterung und Änderung von Zähleranlagen

Grundsätzlich sind die Anforderungen des FNN-Hinweises „Einbau von Messsystemen in Bestandsanlagen“ einzuhalten.

Generelle Voraussetzung für die weitere Verwendung ist der technisch sichere Zustand der Anlagen, welcher durch Prüfung durch einen eingetragenen Installateur zu gewährleisten ist.

## **Zu 9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen**

### **Zählerfernauslesung**

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch GWN als grundzuständiger Messstellenbetreiber, so setzt er bei Lastgangzählern und intelligenten Messsystemen für die Zählerfernauslesung standardmäßig eine Funklösung ein. Sofern Einschränkungen des Signalempfanges am Installationsort bestehen, ist durch den Anschlussnehmer die Antenne an einem geeigneten und mit dem Messstellenbetreiber abgestimmten Ort abgesetzt zu montieren. Dazu stellt GWN als grundzuständiger Messstellenbetreiber eine entsprechende Antenne bei. Es ist ein Elektroinstallationsrohr oder ein Elektroinstallationskanal für eine Datenleitung zwischen Hausübergabepunkt HÜP und dem Abschlusspunkt Zählerplatz (APZ) inkl. Zugdraht zu verlegen (Minstdurchmesser 25 mm). Bei Bedarf stellt der Anschlussnehmer eine Spannungsversorgung (230 V Wechselspannung) zur Verfügung. Erfolgt der Messstellenbetrieb für Lastgang-Zähler durch GWN, so werden dem Anschlussnutzer Energiemengen und Synchronisierimpulse, gegen Entgelt und sofern technisch möglich, ohne Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Bei Tarifsteuerung (z. B. Schwachlasttarife) wird bis auf weiteres im Netzgebiet der GWN eine Zeitschaltuhr mit 3-Punkt-Befestigung oder Hutschienenbefestigung verwendet. Ein entsprechendes Zählerfeld/Raum für Zusatzanwendungen ist hierfür vorzusehen.

## **Zu 10.2 Schaltbare Verbrauchseinrichtungen**

Bei der Installation von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a ist zwischen dem Zählerplatz und der Verbrauchseinrichtung eine Steuerleitung vorzusehen. Diese Steuerleitung ist mindestens als CAT5 Netzwerkleitung auszulegen, sofern die Verbrauchseinrichtung das Kommunikationsprotokoll EEBUS nutzt. Sollte die Abschaltung über Relaiskontakte erfolgen, so ist eine Steuerleitung mit mindestens 8 Adern vorzusehen. Bei Anlagen die ab dem 01.01.2025 in Betrieb genommen werden, erfolgt die Steuerung ausschließlich über EEBUS.

Steuerbare Verbraucher müssen fest angeschlossen werden. Der Betrieb an CEE-Steckdosen ist nicht zulässig.

## **Zu 11 (1) Auswahl von Schutzmaßnahmen**

Netzsystem: Grundsätzlich TN-CS und stellenweise TT-Netz

## **Zu 11 (5) Als Überspannungsschutzeinrichtung ist bei Neu- oder Umbauten zwingend im Vorzählerbereich ein Kombiableiter vorzusehen.**

## **Zu 13.7 Schließsystem**

Schließungen sind grundsätzlich in Doppelschließung auszuführen.

## **Zu 14.5      Netzsicherheitsmanagement / Redispatch**

Zur Reduzierung der Einspeiseleistung ist vom Anlagenbetreiber eine technische Einrichtung in der Anlage zu installieren, die die Steuersignale des Netzbetreibers umsetzen kann (vgl. Kapitel 5.7.4.2 / VDE-AR-N 4105). Die technische Einrichtung bleibt im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.  
Im Stromnetz der GWN ist folgende Stufenregelung vorgesehen:

- Keine Reduzierung: Freigabe zur Einspeisung der Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage.
- Reduzierung auf 60 %: Begrenzung der zulässigen Einspeisung auf maximal 60 % bezogen auf die Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage.
- Reduzierung auf 30 %: Begrenzung der zulässigen Einspeisung auf maximal 30 % bezogen auf die Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage.
- Reduzierung auf 0 %: Reduzierung der zulässigen Einspeisung auf 0 % bezogen auf die Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage.

Die Signalvorgabe erfolgt durch GWN mithilfe eines Funkrundsteuerempfängers.

### **Die Beschaffung sowie die Montage des Funkrundsteuerempfängers erfolgt durch den Anlagenbetreiber.**

Hierzu errichtet der Anlagenbetreiber ein TSG-Feld nach DIN VDE 0603 Teil 1 mit Drei-Punkt-Befestigung. Auf diesem TSG-Feld ist der Funkrundsteuerempfänger zu installieren. Eine Betriebsspannung von 230V ist bereitzustellen.

Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass der Funkrundsteuerempfänger zuverlässig angesteuert werden kann und die Befehle ordnungsgemäß von der Anlagensteuerung verarbeitet werden können.

Grundsätzlich ist für jede Erzeugungsanlage ein separater Funkrundsteuerempfänger vorzusehen. Abweichungen hiervon sind mit GWN abzustimmen.

Genauere Informationen zum Einbau und zum Anschluss des Funkrundsteuerempfängers an die Steuerung der Erzeugungsanlage sind dem „Informationsblatt Rundsteuerempfänger“ für das jeweilige Netzgebiet zu entnehmen.

Die Umstellung der Signalvorgabe über Funkrundsteuerempfänger auf eine Signalvorgabe über ein intelligentes Messsystem + FNN-Steuerbox/EMS ist vorzubereiten. Die Installation ist von einem eingetragenen Installateur vorzunehmen.

Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Zählerplatz ist hierfür eine Steuerleitung vorzusehen.

Diese Steuerleitung ist mindestens als CAT5 Netzwerkleitung auszulegen, sofern die Verbrauchseinrichtung das Kommunikationsprotokoll EEBUS nutzt.

Sollte die Abschaltung über Relaiskontakte erfolgen, so ist eine Steuerleitung mit mindestens 8 Adern vorzusehen.

Bei Anlagen die ab dem 01.01.2025 in Betrieb genommen werden, erfolgt die Steuerung ausschließlich über EEBUS.